

Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

per E-Mail: V3V4D@BNetzA.de



| | | | | |
|---|--|--|-----------------------|---|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 6.07.00.02/3-2-4/6.0 v. 31.03.2017 | Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen | Tel. 09353 / 793-1302 Fax 09353 / 793-851302 E-Mail andrea.fueller@Lramsp.de www.region-wuerzburg.de | Zimmer- Nr. 302 | Marktplatz 8 97753 Karlstadt 08.05.2017 |
|---|--|--|-----------------------|---|

SuedLink

Bundesfachplanung: Ladung zur Antragskonferenz gemäß § 7 Netzbeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zu den Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) und Vorhaben Nr. 4 (Wilster – Grafenrheinfeld) Bundesbedarfsplanungsgesetz (BBPIG), Abschnitt D (Gerstungen – Arnstein bzw. Gerstungen Grafenrheinfeld); Regionalplanerische Hinweise

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Würzburg bedankt sich für die Möglichkeit, Hinweise zur Antragskonferenz zu den Vorhaben Nrn. 3 und 4 im Abschnitt D einzureichen. Im Abschnitt D ist die Region Würzburg vom Vorschlagskorridor (TKS Nrn. 113), der exemplarisch ernsthaft in Betracht kommenden Alternative zwischen den Netzverknüpfungspunkten (TKS 107, 115) und den weiteren ernsthaft in Betracht kommende Alternativen (TKS Nrn. 116, 117/174, 119/175, 120/175) betroffen.

Die nachfolgenden Hinweise aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes richten sich an die Untersuchungsinhalte der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung in der Antragskonferenz. Gemäß dem Schreiben der Bundesnetzagentur soll in der Antragskonferenz u.a. erörtert werden, inwieweit eine Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder besteht oder hergestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine kurze regionalplanerische Einschätzung, ob die geplanten Erdkabelkorridor-segmente durch rechtsverbindliche Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ggf. in ihrer Durchlässigkeit für die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden können.

Definition des Untersuchungsrahmens (vgl. Kapitel 8)

Wesentlich für die zweite Stufe des Antragsverfahrens ist die seitens der Antragsteller vorgesehene Vorgehensweise zur Erstellung der gemäß § 8 NABEG vorzulegenden Unterlagen.

Vorsitzender des Verbandes
Thomas Schiebel, Landrat

Bankverbindung:
IBAN: DE 06 79050000 0190006155
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Zu den allgemeinen Grundlagen und der Methode der Auswirkungsermittlung, der Abschichtung, der vergleichenden Beurteilung der Raum- und Umweltauswirkungen sowie der Abschnittsbildung (vgl. Kapitel 8.1) sind keine Hinweise/Einwände veranlasst. Zu den dargelegten Ansätzen zur Bearbeitung der Raumverträglichkeitsstudie (vgl. Kapitel 8.2) werden folgende grundsätzliche Anmerkungen gegeben:

Maßgebliche Planungsregionen und Pläne

Bei der Prüfung auf Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und zur Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die rechtskräftigen Raumordnungspläne maßgeblich. Folgende Korrekturhinweise zur Tabelle 15 (vgl. Kap. 8, Seite 87) werden gegeben:

Tabelle 15: Maßgebliche Pläne und Programme der Raumordnung, Abschnitt D

| Bundesland | Pläne | Lfd. Nr. |
|------------|---|----------|
| Bayern | Landesentwicklungsprogramm Bayern, 2013 (LEP Bayern) | 7 |
| | Regionalplan Region Würzburg (RP 2), 1985 / Stand 2013 {Entwurf Windenergie 2016}5 <u>Urfassung" von 1985 und den seither in Kraft getretenen Fortschreibungen (Stand 23.12.2016).</u> | 9 |

Der verbindliche Regionalplan der Region Würzburg kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00725/index.html>.

Er besteht aus der „Urfassung“ von 1985 und den seither in Kraft getretenen Fortschreibungen bis einschließlich der Zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 13.12.2016 (in Kraft getreten am 23.12.2016).

In der Tabelle 15 der Antragsunterlagen und der dazugehörigen Fußnote wird darauf verwiesen, dass die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg (Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“), die am 23.12.2016 in Kraft getreten ist, hier jedoch noch als „Ziel in Aufstellung“ betrachtet wird, da der Zeitpunkt des Inkrafttretens vor dem Zeitpunkt der Datenaktualisierung lag. Für die Erstellung der Unterlagen nach § 6 NABEG ist diese Vorgehensweise noch nachzuvollziehen. Gleichwohl verwiesen wir in unserer Stellungnahme vom 17.11.2016 ausdrücklich auf die gebotene Berücksichtigung der - noch in Aufstellung befindlichen - Vorranggebiete Windkraftnutzung bei der Festlegung der Trassenkorridore (RWK II), da sonst keine sachgerechte Basis für die folgende Bewertung, Optimierung und den Vergleich der Erdkabel-Korridorsegmente gegeben ist. Entsprechend erfolgte eine Auswertung der in Aufstellung befindlichen Ziele (vgl. Anhang 7).

Der nunmehr in der Antragskonferenz festzulegende Untersuchungsrahmen und damit die gemäß § 8 NABEG vorzulegenden Unterlagen (u.a. Raumverträglichkeitsstudie) sind auf die vorfindlichen, rechtsverbindlichen regionalplanerischen Ziel- und Grundsatzfestlegungen abzustellen, um die gebotene Zielkonformität der Entscheidungen zu erreichen. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung sind bereits in Kraft und entsprechend in die Bestandserfassung, die Bewertung und in die Begründung der Konformität (Arbeitsschritte 1 bis 8) einzustellen. Zur Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung und zur Bindungswirkung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wird auf Art.3 i. V. m. Art. 2 BayLplG verwiesen.

Maßgeblich Erfordernisse der Raumordnung

In der Tabelle 16 (vgl. Kapitel 8, Seite 87) erfolgt eine konkrete Zuordnung der betrachtungsrelevanten Kategorien/Unterkategorien zu den Inhalten der maßgeblichen Planwerke. Die Tabelle wurde überprüft und entsprechend korrigiert bzw. ergänzt:

Tabelle 16: Zuordnung der betrachtungsrelevanten Kategorien/Unterkategorien zu den Inhalten der maßgeblichen Planwerke, Abschnitt D

| Zugeordnete Inhalte der maßgeblichen Pläne | |
|---|--|
| Plan-Nr. | Kapitel |
| Entwicklung des Gesamttraumes | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 1: Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns |
| 9 (RP 2) | Kapitel A I "Grundlagen der regionalen Entwicklung" |
| Raum- und Siedlungsstruktur | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 2: Raumstruktur |
| 9 (RP 2) | Kap. A II: Raumstruktur; Kap. A V: Zentrale Orte (Kap. A IV Entwicklungsachsen aufgehoben / 13.11.2007) |
| Siedlungsentwicklung | |
| Wohnbereiche | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 3: Siedlungsstruktur |
| 9 (RP 2) | Kap. B II: Siedlungswesen |
| Industrie und Gewerbe | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 3: Siedlungsstruktur; Kap. 5: Wirtschaft |
| 9 (RP 2) | Kap. B II 4: Gewerbliches Siedlungswesen Kap. B IV: Gewerbliche Wirtschaft |
| Einzelhandel | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 5.3: Einzelhandelsgroßprojekte |
| 9 (RP 2) | Kap. B IV 2.4: Handel |
| Freiraumschutz | |
| Natur und Landschaft | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 7.1: Natur und Landschaft |
| 9 (RP 2) | Kap. B I: Natur und Landschaft Kap. B II 2.2: Siedlungswesen (Trenngrün und Grünzüge gem. B I 3.1.1) |
| Kulturlandschaft | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 8.4: Kultur |
| 9 (RP 2) | Kap. B II 6 Schutz und Pflege der Denkmäler |
| Land- und Forstwirtschaft | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 5.4: Land- und Forstwirtschaft |
| 9 (RP 2) | Kap. B III: Land- und Forstwirtschaft |
| Freizeit und Erholung | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft |
| 9 (RP 2) | Kap. B V II: Freizeit und Erholung Kap. B IV 2.5: Tourismus, Freizeit und Erholung |
| Klimaschutz | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 1.3: Klimawandel |
| 9 (RP 2) | Kap. B XII 2 „Luftreinhaltung“ und B XII 3 „Lärmschutz“ |
| Bodenschutz | |
| 7 (LEP Bayern) | --- |
| 9 (RP 2) | --- |
| Gewässerschutz | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 7.1.5: Ökologisch bedeutsame Naturräume |
| 9 (RP 2) | B XI 3: Gewässerschutz B I Natur und Landschaft: 3.2.10 (Oberirdische Gewässer) |
| Vorbeugender Hochwasserschutz | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 7.2.5: Hochwasserschutz |
| 9 (RP 2) | Kap. B XI 5: Hochwasserschutz |
| Verkehr | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 4: Verkehr |
| 9 (RP 2) | Kap. B IX: Verkehr |
| Entsorgung | |
| 7 (LEP Bayern) | --- |
| 9 (RP 2) | Kap. B XII 1: Abfallbeseitigung |
| Energieversorgung | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 6.1: Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur |
| 9 (RP 2) | Kap. B X: Energieversorgung |

| | |
|---|--|
| Kommunikation | |
| 7 (LEP Bayern) | --- |
| 9 (RP 2) | --- |
| Wasserwirtschaft | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 7.2: Wasserwirtschaft |
| 9 (RP 2) | Kap. B XI: Wasserwirtschaft |
| Erneuerbare Energien | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 6.2: Erneuerbare Energien |
| 9 (RP 2) | Kap. B X 5: Erneuerbare Energien (einschl. B VII 5.3 „Windkraftnutzung“ vom 16.12.2016) |
| Rohstoffe | |
| 7 (LEP Bayern) | Kap. 5.2: Bodenschätze |
| 9 (RP 2) | Kap. B IV 2.1: Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen |
| Sonstige räumliche Erfordernisse | |
| 7 (LEP Bayern) | --- |
| 9 (RP 2) | --- |

In der Tabelle 16 sind die Kapitel aufgeführt, die betrachtungsrelevant sein können. Wir weisen darauf hin, dass bei der Prüfung auf Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung jeweils die Erfordernisse der Raumordnung in die Begründung einzustellen sind, die für das zu beurteilende Vorhaben und den Raum, in dem es verwirklicht werden soll, einschlägig sind.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen entsprechen die dargelegten 8 Arbeitsschritte der Raumverträglichkeitsstudie (Bestandserfassung, Beurteilung Auswirkungen, Bewertung Konfliktpotenzial / Konformität mit Erfordernissen, Trassenvergleich) grundsätzlich den Anforderungen bzgl. der Abstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Gleichwohl sind bezüglich der Ausführungen zum Arbeitsschritt 6 „Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung“ Hinweise veranlasst. Die angeführten Punkte, wie geringe räumliche Ausdehnung, Seltenheit/Bedeutung der Ausweisung, Planung oder Bestand, die die Konformität (sowohl negativ als auch positiv) beeinflussen können, bedürfen einer weitergehenden Prüfung und werden bei der folgenden regionalplanerischen Einschätzung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung mit betrachtet.

Einschätzung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung

An dieser Stelle erfolgt eine kurze regionalplanerische Einschätzung, ob die geplanten Erdkabelkorridorsegmente durch rechtsverbindliche Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ggf. in ihrer Durchlässigkeit für die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden können. Dadurch soll auf das Risiko für das Bundesfachplanungsverfahren durch z.B. künftig andere, dem Bundesfachplanungsvorhaben entgegenstehende, Ziele, Grundsätze oder sonstige Erfordernisse der Raumordnung hingewiesen werden. Dabei wird auf die Raumwiderstandsklassen (RWK) verwiesen, die die Bereiche umfassen, in denen Konflikte durch Umweltauswirkungen oder mit Vorgaben der Raumordnung zu erwarten sind (RWK I* = Erdkabellegung nicht möglich; RWK I – III = Bereiche mit sehr hohem, hohem oder mittlerem Raumwiderstand). Als ergänzende Informationen zu den betrachteten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete werden ROK-Auszüge zur besseren Illustration übermittelt (Legende s. Anhang).

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt (vgl. Kapitel 8 „Ermittlung des Konfliktpotenzials - Arbeitsschritt 5c) werden bei den nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen die Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens auf die Vorgaben der Raumordnung in einer Einzelfallbetrachtung abgeleitet und hinsichtlich des spezifischen Restriktionsniveaus und des Konfliktpotenzials bewertet. Hierzu wird im Folgenden nur bei ausgewählten Festlegungen eingegangen.

1. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze

1.1 Vorranggebiete für Bodenschätze

Die Vorranggebiete für Bodenschätze wurden in der Raumanalyse in der Raumwiderstandsklasse (RWK) I erfasst und sind entsprechend im Prüfraster der Raumverträglichkeitsanalyse enthalten.

In den Vorranggebieten soll gemäß Ziel B IV 2.1.1 Regionalplan Würzburg (RP 2) der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Vorrang eingeräumt werden.

Die im Arbeitsschritt 6 (vgl. 8.2.3.2) getroffene Aussage, dass die Seltenheit (hier bspw. spezielle Bodenschätze) und somit die Bedeutung der Ausweisung die Konformität beeinflussen kann, wird nicht mitgetragen. Mit der Festlegung als Vorranggebiet wurde die Bedeutung bzw. Seltenheit des Bodenschatzes bereits berücksichtigt. Es werden einerseits Betriebsflächen ausgewiesen, die der Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs dienen, andererseits Vorkommen an Bodenschätzen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren spätere Gewinnbarkeit im öffentlichen Interesse steht und die bereits jetzt gesichert werden müssen.

Hinsichtlich der Aussage, dass die Differenzierung der ausgewiesenen Fläche als „in Planung“ oder als realisierter „Bestand“ zu einer Beeinflussung der Konformität führen kann, ist Folgendes festzustellen: Die Vorranggebiete oberflächennaher Bodenschätze sind unabhängig davon, ob für diese noch keine bzw. bereits Abbaupläne vorliegen oder bereits ein Abbau stattfindet, vor Überplanung und konkurrierende Nutzungen zu sichern. Das Gesamtkonzept für die Rohstoffsicherung und den Rohstoffabbau stellt auf die Sicherstellung der Rohstoffversorgung innerhalb des zeitlichen Planungshorizonts des Regionalplans ab. Dem Konzept liegt der Gedanke zugrunde, dass – abgesehen von der Verfügbarkeit der Fläche – einem jederzeitigen Abbau weder rechtliche noch faktische Gründe entgegenstehen dürfen. Auch wenn bereits Teilflächen abgebaut sind, ist die vollständige Nutzung der Lagerstätte sicherzustellen. So ist gemäß Grundsatz B IV 2.1.1 RP 2 bei allen Abbaumaßnahmen oberflächennaher Bodenschätze auf eine vollständige Ausbeute der Lagerstätte bis zur größtmöglichen Abbautiefe hinzuwirken.

Lediglich in Bereichen mit erfolgtem Abbau kann unter Beachtung der im Regionalplan festgelegten Folgefunktionen (Ziel B IV 2.1.3.1 RP 2) eine Zielkonformität hergestellt werden.

Region Würzburg (2)

Trassenkorridorsegment 117 / 174 (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen)

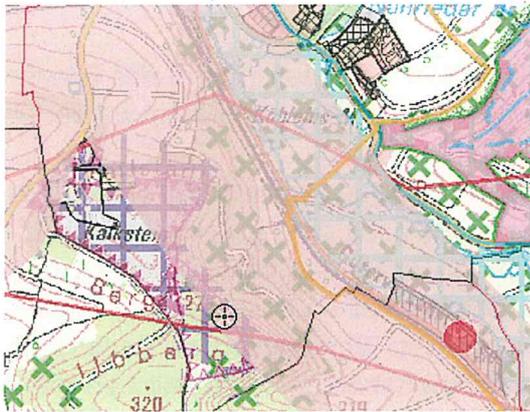
Vorranggebiet (VRG) Bodenschätze CA9,u "Südlich Gössenheim" (RWK I), Gössenheim, Lkr Main-Spessart

- Lage: westlich mit Lage zu 50 % im Korridor
- Überlagerung: bestehender Abbau und genehmigte Erweiterung Steinbruch Gössenheim (RWK I*)

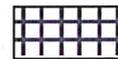
Regionalplanerische Einschätzung: Das VRG CA9,u einschließlich der Abbaugelände kann östlich umgangen werden, da ausreichend Passageraum verbleibt (ca. 170 m). Anzustreben ist die Bündelung der Erdkabeltrasse mit der Bahnstrecke (westlich der Bahn). Bei einer Trassierung westlich der Bahnstrecke wäre die Querung eines Waldgebietes (RWK II) / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet / teilweise Biotopflächen (Gehölze an strukturreichen Hangabschnitten südlich von Gössenheim; Feuchtfelder im Wertal) erforderlich.

Der Passageraum östlich der Bahnlinie ist mit hohen Raumwiderständen belegt: Siedlungsbereich von Gössenheim (RWK I*), die Wernaue mit dem Fließgewässer (RWK II) und dessen Über-

schwemmungsgebiet (RWK III) bzw. das Vorranggebiet Hochwasserschutz H 1 „Wern“ (nicht in RWK eingewertet), das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (Wernaue) und eine Photovoltaikanlage (RWK I*; B-Plan "Photovoltaikanlage Gießfeld").



TKS Nr. 117: Auszug ROK mit Vorranggebiet CA9,u "Südlich Gössenheim"



1.2 Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

Die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze, als Grundsatz der Raumordnung, wurden in der Raumanalyse nicht in einer Raumwiderstandsklasse erfasst. Die Vorbehaltsgebiete sind jetzt aber im Prüfraster der Raumverträglichkeitsanalyse enthalten.

In den Vorbehaltsgebieten ist der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit den konkurrierenden Nutzungsansprüchen des Vorhabens ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziel B IV 2.1.1 RP 2). Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen Bodenschätze von volkswirtschaftlichem Interesse enthalten sind, die für die Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen, die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die regionale oder örtliche Wirtschaftsstruktur von Bedeutung sind. Ferner ist zu berücksichtigen, dass mögliche Abwägungsbelange, wie bspw. wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange, zugunsten der Rohstoffgewinnung überwunden und in der Folge Abbauflächen realisiert werden können. In die Abwägung einzustellen ist, ob Vorbehaltsgebiete bereits mit genehmigten Abbauflächen überplant sind bzw. Genehmigungsplanungen im Verfahren sind. Ferner werden auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Abbauflächen genehmigt.

Region Würzburg (2)

Trassenkorridorsegment Nr. 113 (Vorschlagskorridor)

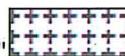
Vorbehaltsgebiet (VBG) für Gips und Anhydrit GI26 "Arnstein", Arnstein, Lkr Main-Spessart

- Lage: Großflächiges Gebiet mit Lage vollständig im Korridor (südliches Korridorende am gemeinsamen Gelenkpunkt der TKS 113, 119/175, 120/175 und 125).
- Überlagerung: Teilweise Wald (RWK II) / landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Regionalplanerische Einschätzung: Die Querung des VBG GI26 ist unumgänglich. In dem betroffenen großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit erfolgt der Abbau im Muschelkalk unter Tage, so dass ein Rohstoffabbau durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt würde.



TKS Nr. 113: Auszug aus ROK mit Vorbehaltsgebiet GI26 "Arnstein"



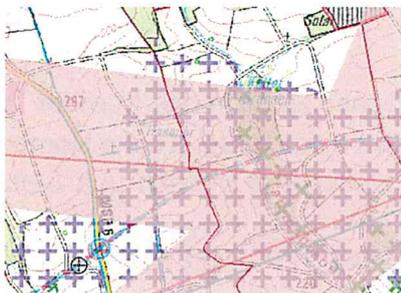
Trassenkorridorsegment Nr. 119 / 175 (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen)

Vorbehaltsgebiet (VBG) für Gips und Anhydrit GI26 "Arnstein", Arnstein, Lkr Main-Spessart

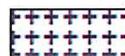
- Lage: Großflächiges Gebiet mit Lage vollständig im Korridor (östliches Korridorende am gemeinsamen Gelenkpunkt der TKS 113, 119/175, 120/175 und 125.
- Überlagerung: Teilweise Wald (RWK II) / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet / Biotop (Eichen-Hainbuchenwäldchen, das "Bauholzwäldchen" östlich Dattensoll; aufgelassene Streuobstflächen, Hecken, Gebüsche) auf der gesamten Korridorbreite

Regionalplanerische Einschätzung: Die Querung des VBG GI26 ist unumgänglich. In dem betroffenen großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit erfolgt ein Abbau im Muschelkalk unter Tage, so dass ein Rohstoffabbau durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt würde.

Hinweis: Bei Aufnahme der Bündelungsoption mit der 380 kV-Höchstspannungsleitung (rote Linie) insbesondere im Bereich der Querung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes / Biotop (südlich des Wäldchens RWK II) könnte ggf. das Konfliktpotenzial für den Belang Natur und Landschaft reduziert werden. In die Prüfung einzustellen ist die raumgeordnete B 26n (raumbedeutsame Planung, sonstiges Erfordernis der Raumordnung), die in diesem Bereich die TKS 119/175 quert (blau-rot gestrichelte Linie).



TKS Nr. 119/175: Auszug ROK mit Vorbehaltsgebiet GI26 "Arnstein"



Trassenkorridorsegment Nrn. 120 / 175 (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen)

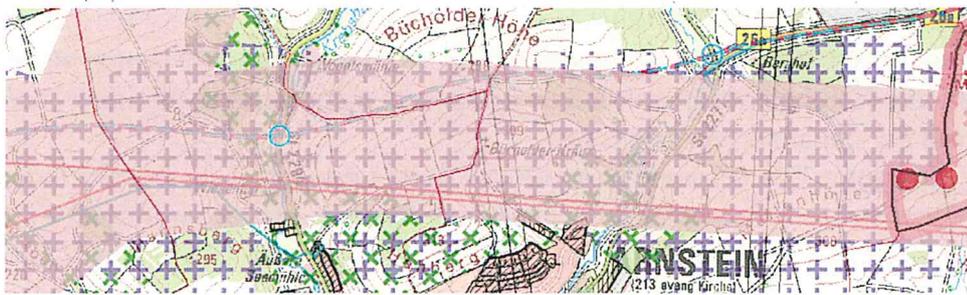
Vorbehaltsgebiet (VBG) für Gips und Anhydrit GI26 "Arnstein", Arnstein, Lkr Main-Spessart

- Lage: Großflächiges Gebiet mit Lage vollständig im Korridor (westliches Korridorende am gemeinsamen Gelenkpunkt der TKS 113, 119/175, 120/175 und 125 bis an die Regionsgrenze)
- Überlagerung: Teilweise Wald (RWK II) / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet / Biotope (struktureicher Biotopkomplex aus aufgelassenen Weinbergen, Streuobstflächen, Hecken am Hannsberg,

Krebsbacheinhänge; Eichenwäldchen "Beßlerholz"; Gebüsche, Streuobstflächen, Halbtrockenrasen im „Schwabachtal“)

Regionalplanerische Einschätzung: Die Querung des VBG GI26 ist unumgänglich. In dem betroffenen großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit erfolgt ein Abbau im Muschelkalk unter Tage, so dass ein Rohstoffabbau durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt würde.

Hinweis: Das TKS bietet in diesem Bereich ausreichend Passageraum (geringe Raumwiderstände), um die randlich hineinragende teils biotopkartierten Waldgebiete (RWK II) / landschaftliche Vorbehaltsgebiete zu umgehen. Eine Querung der Seitentälchen (Krebsbachtal, Schwabachtal) ist unumgänglich. Bei Aufnahme der Bündelungsoption mit der 380-kV-Höchstspannungsleitung (rote Linie) - insbesondere im Bereich der Querung der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete / Biotope - könnte ggf. das Konfliktpotenzial für den Belang Natur und Landschaft reduziert werden. In die Prüfung einzustellen ist die raumgeordnete B 26n (blau-rot gestrichelte Linie), die in diesem Bereich das TKS quert (Berücksichtigung raumbedeutsame Planung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung).



TKS Nrn. 120/175: Auszug ROK mit Vorbehaltsgebiet GI26 "Arnstein"



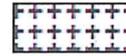
Trassenkorridorsegment 116 (Exemplarisch ernsthaft in Betracht kommende Alternative zwischen den Netzverknüpfungspunkten)

Vorbehaltsgebiet (VBG) für Kalkstein - Unterer Muschelkalk - CA15,u "Nördlich Aschfeld",
Eußenheim, Lkr Main-Spessart

- Lage: Teilfläche des Vorbehaltsgebietes ragt am äußersten westlichen Rand in den Korridor
- Bemerkung: Das Vorbehaltsgebiet CA15,u wird östlich (und westlich) vom NSG „Ruine Homburg“ und dem FFH-Gebiet „Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten“ begrenzt (RWK I).

Regionalplanerische Einschätzung: Es ist davon auszugehen, dass das NSG und das FFH-Gebiet als maßgebliche Raumwiderstände (RWK I) im Zuge der Trassenfindung östlich umgangen werden. Das westlich gelegene VBG CA15,u bliebe demnach von einer Trassenführung unberührt. Anzustreben ist eine enge Bündelung der Erdkabeltrasse mit 2 parallel geführten Erdgasleitungen (hellblaue Linie), da sich hier weitgehend geringe Raumwiderstände befinden.





2. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung

2.1 Vorranggebiete für Windkraftnutzung

Die Vorranggebiete für Windkraftnutzung wurden in der Raumanalyse in der Raumwiderstandsklasse (RWK) II erfasst und sind entsprechend im Prüfraster der Raumverträglichkeitsanalyse enthalten. In der Region Würzburg waren die in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete für Windkraftnutzung nicht enthalten, ihre Beachtung als nunmehr rechtsverbindliches Ziel der Raumordnung ist in der Raumverträglichkeitsanalyse gefordert (s. vorhergehende Ausführungen).

In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sind – unabhängig davon ob bereits Windkraftanlagen errichtet bzw. genehmigt oder geplant werden – andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind (Ziel B X 5.1.3 RP 2).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Vorranggebiete teilweise mit rechtskräftigen Sondergebieten bzw. Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung überplant sind bzw. sich Bauleitpläne im Verfahren befinden. Mit der Festlegung der Vorranggebiete erfolgt keine Standortplanung der WKA; dies ist den weiteren Planungen vorbehalten. Einschränkungen der Standortfestlegungen der WKA durch andere raumbedeutsame Nutzungen sind daher auszuschließen, zumal die Nutzbarkeit der Fläche - bspw. durch technische Mindestabstände der WKA zueinander - beschränkt sein kann. Selbst bei einer vollständigen Belegung der Gebiete ist zu berücksichtigen, dass mittelfristig die WKA mit leistungsstärkeren, neuen WKA ersetzt werden können, die eine bessere Flächenausnutzung ermöglichen (Repowering).

Region Würzburg (2)

Trassenkorridorsegment Nr. 116 (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen)

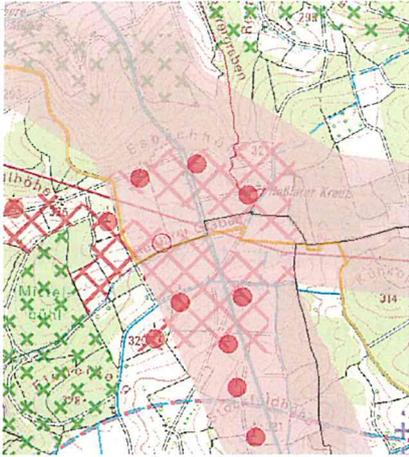
Vorranggebiet (VRG) WK 1 „Nördlich Heßlar“, Eußenheim und Stadt Karlstadt, Lkr Main-Spessart

- Lage: Lage fast vollständig (ca. 90 %) im Korridor (westlicher Korridorbeginn am gemeinsamen Gelenkpunkt der TKS 116, 117, 119 und 123)
- Windpark: Windpark mit 11 WKA, davon liegen 3 WKA im Bereich der TKS 116.
- Planerische Engstelle ist bislang nicht erfasst.

Hinweis: Bei der Festlegung des VRG WK 1 wurde ein Abstandspuffer von 100 m zur 380-kV-Höchstspannungsleitung „Aschaffenburg – Bergtheimfeld“ berücksichtigt.

Regionalplanerische Einschätzung: Eine Umgehung des VRG WK 1 wäre nördlich möglich, der Passageraum ist jedoch eingeschränkt (Breite max. 110 m) und durch hohe Raumwiderstände (Querung Wald / RWK II) gekennzeichnet. Im Rahmen der Konformitätsbewertung mit dem Ziel der Raumordnung ist zu prüfen, ob durch die Aufnahme der Bündelungsoption mit der erdverlegten Gashochdruckleitung „Sannerz-Rimpar“ (hellblaue Linie) im Zuge der TKS 116 und 123 (Berücksichtigung maßgeblicher Schutzstreifen zur Gasleitung) bzw. der 380-kV-Höchstspannungsleitung (rote Linie) im Zuge der TKS 116 und 119 (Berücksichtigung Sicherheitsabstand i.d.R. doppelte Masthöhe) sowie unter Einhaltung erforderlicher Abstände zu den bestehenden WKA eine raumverträgliche Tras-

sierung gefunden werden könnte, die das VRG WK 1 nicht wesentlich in seiner Umsetzbarkeit beschränkt (Erweiterung Windpark bzw. Repowering).



TKS Nr. 116: Auszug ROK mit Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“



(östlich: TKS 119; nördlich TKS 123)

2.2 Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung

Die Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung wurden in der Raumanalyse als Grundsatz der Raumordnung nicht erfasst, sind jetzt aber im Prüfraster der Raumverträglichkeitsanalyse enthalten. In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen WKA ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen WKA hinter anderen - noch gewichtigeren - Nutzungen zurücktreten muss (Grundsatz B X 5.1.4 RP 2).

Hierzu ist zu berücksichtigen, dass Abwägungsbelange, die bei der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet maßgebend waren, zugunsten der Windkraftnutzung überwunden (bspw. Artenschutz) und in der Folge Windparks realisiert werden können. Auch sind einzelne Vorbehaltsgebiete bereits mit rechtskräftigen Sondergebieten bzw. Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung überplant (Ausweisung als Vorranggebiet nicht möglich, da regionalplanerische Kriterien dies nicht vorgeben). Ferner wurden in ihnen bereits WKA errichtet bzw. genehmigt oder befinden sich im Genehmigungsverfahren. Entsprechende Hinweise finden sich bei der Betrachtung der einzelnen Erdkabel-Korridorsegmente:

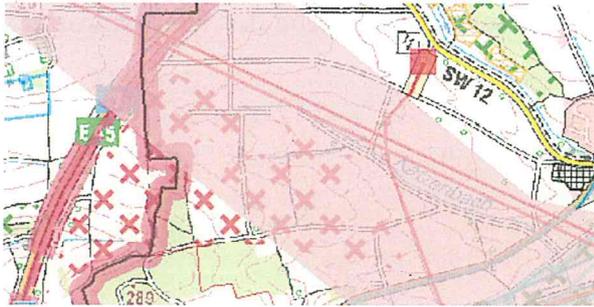
Region Würzburg (2)

Trassenkorridorsegment Nrn. 120/175 (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen)

Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 26 „Östlich Gänheim“, Arnstein, Lkr Main-Spessart

– Lage: Das VBG WK 26 ragt in den Korridor hinein (zu ca. 30 % im südlichen Teil des Korridors)
Regionalplanerische Einschätzung: Bei Aufnahme der Bündelungsoption mit der 380-kV-Höchstspannungsleitung „Aschaffenburg – Bergsrheinfeld“ (rote Linie) könnte das VBG WK 26 (Gebiet westlich der Regionsgrenze) nördlich umgangen werden. Nördlich des Vorbehaltsgebietes verbleibt ein ca. 250 m breiter Passageraum bis zur Höchstspannungsleitung mit geringen Raumwiderständen. Das VBG WK 26 würde durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt.

Der nördlich an die Höchstspannungsleitung angrenzende Passageraum wird im weiteren Verlauf Richtung Osten durch den Siedlungsraum Zeuzleben (RWK I*) belegt.



TKS Nrn. 120/175: Auszug ROK mit Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“ 
(westlich der Regionsgrenze; östlich davon VBG WK 57 „Nördlich Mühlhausen“)

3. Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurden trotz entsprechenden Hinweise nicht bei der Raumwiderstandsanalyse / Trassenkorridorfindung berücksichtigt. Dem Kapitel 8.3.9 „Schutzgut Wasser“ der Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Vorranggebiete Hochwasserschutz nunmehr in der Raumverträglichkeitsstudie mit betrachtet werden.

Gemäß Ziel B XI 5.1 RP 2 kommt in den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (VRG Hochwasserschutz) dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen, Vorrang zu. Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Die geplanten Trassenkorridore queren mehrfach hochwasserschutzrelevante Bereiche. Angesichts der Länge der Leitung und angesichts der Absicht einer möglichst weitgehenden Parallelführung zu bestehenden Infrastrukturen sind Querungen hochwasserschutzrelevanter Teilgebiete nicht zu vermeiden. Ein ungefährdeter Hochwasserabfluss und -rückhalt ist daher sicherzustellen. Da die geplante Leitung unterirdisch verlegt wird, wäre davon auszugehen, dass diese in der Betriebsphase kein Abflusshindernis darstellen würde. Im Bereich mit offener Bauweise wären Maßnahmen zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhalt während der Bauzeit in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsämtern zu treffen.

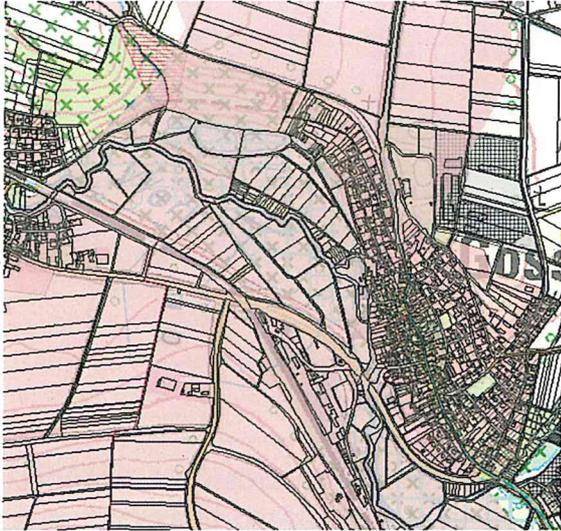
Region Würzburg (2)

Trassenkorridorsegment 115 (Exemplarisch ernsthaft in Betracht kommende Alternative zwischen den Netzverknüpfungspunkten)

Vorranggebiet (VRG) Hochwasserschutz H 1 „Wern“, Arnstein, Thüngen, Karlstadt, Eußenheim, Gössenheim; Lkr Main-Spessart

- Überschwemmungsgebiet (vorläufige Sicherung) → als RWK III erfasst
- Lage: vollständige Lage im Korridor
- Überlagerung: WSG „In den Auwiesen“ Zone III (RWK III) und randlich mit Zone II (RWK II), Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (keine RWK)
- Kein Riegel mit sehr hohem Raumwiderstand
- Technische Engstelle G3 „Wern, westlich Gössenheim“: Länge geschl. Bauweise 25 m

Regionalplanerische Einschätzung: Eine Querung des VRG H 1 ist unumgänglich. Eine Trassenführung in geschlossener Bauweise (HDD-Bohrung) wäre mit einem geringen Konfliktpotenzial verbunden. Im Bereich mit offener Bauweise wären ggf. Maßnahmen zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhalt zu treffen.



TKS 115: Auszug ROK mit Vorranggebiet Hochwasserschutz H 1 „Wern“

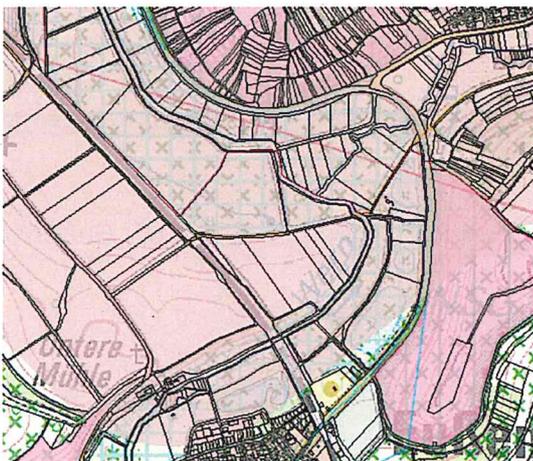


Trassenkorridorsegment Nrn. 117 / 174 (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen)

Vorranggebiet (VRG) Hochwasserschutz H 1 „Wern“, Arnstein, Thüngen, Karlstadt, Eußenheim, Gössenheim; Lkr Main-Spessart

- Überschwemmungsgebiet (vorläufige Sicherung) → als RWK III erfasst
- Lage: vollständige Lage im Korridor
- Überlagerung: WSG „In den Auwiesen“ Zone III (RWK III), Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
- Kein Riegel mit sehr hohem Raumwiderstand
- Technische Engstelle G3 „Wern, nördlich Eußenheim“: Länge geschl. Bauweise 25 m

Regionalplanerische Einschätzung: Eine Querung des VRG H 1 ist unumgänglich. Eine Trassenführung in geschlossener Bauweise (HDD-Bohrung) wäre mit einem geringen Konfliktpotenzial verbunden. Im Bereich mit offener Bauweise wären ggf. Maßnahmen zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhalt zu treffen.



TKS Nrn.117/174: Auszug ROK mit Vorranggebiet Hochwasserschutz H 1 „Wern“



4. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung

Die Vorranggebiete für Wasserversorgung wurden in der Raumanalyse in der Raumwiderstandsklasse (RWK) III erfasst und sind nunmehr Gegenstand der Raumverträglichkeitsanalyse. Die Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung wurden in der Raumanalyse als Grundsatz der Raumordnung nicht erfasst, sind jetzt aber im Prüfraster der Raumverträglichkeitsanalyse enthalten.

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, werden zum Schutz von derzeit bestehenden oder künftigen Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt. Ergänzend tragen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung (VRG und VBG Wasserversorgung) in den Regionalplänen zum Schutz der empfindlichen Bereiche von Grundwassereinzugsgebieten und zur Sicherung bedeutsamer Grundwasservorkommen bei. In den Vorranggebieten für Wasserversorgung soll dem vorbeugenden Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen (Ziel B XI 2.3 RP 2). In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) soll dem vorbeugenden Trinkwasserschutz bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Im Regionalplan der Region Würzburg sind bislang zwei Grundwasser-Erkundungsgebiete (Gräfendorf I und Gräfendorf II) als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen. Diese sind durch das Vorhaben SuedLink nicht betroffen.

Darüber hinaus liegen vorgeschlagene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung als Fachbeitrag der Wasserwirtschaft vor, diese wurden jedoch noch nicht in eine Regionalplanfortschreibung eingestellt. Die fachliche Beurteilung bezüglich einer Berücksichtigung der vorgeschlagenen VRG/VBG Wasserversorgung in der Raumverträglichkeitsstudie bzw. im Umweltbericht obliegt der Wasserwirtschaftsverwaltung (Regierung von Unterfranken, SG 52 / WWA Aschaffenburg). Den vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung kommt nach hiesiger Auffassung bei der vergleichenden Trassenbewertung ein nicht unerhebliches Gewicht zu, da diese auf sensible Grundwassergebiete verweisen.

5. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (LVBG) wurden in der Raumanalyse als Grundsatz der Raumordnung nicht erfasst, sind jetzt aber im Prüfraster der Raumverträglichkeitsanalyse enthalten.

Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei. Sie umfassen u.a. Gebiete mit wertvoller Naturausstattung, mit besonderer Bedeutung für die Erholung, den Arten- und Lebensraumschutz und den Schutz der Kulturlandschaft sowie Gebiete mit ökologischen Ausgleichsfunktionen (u.a. Waldgebiete, erfasst in RWK II). Bei der vergleichenden Korridorbewertung, aber insbesondere bei der Entwicklung der Trassen innerhalb der Korridore kommt den LVBG durchaus ein nicht unerhebliches Gewicht zu, da diese wertvolle Landschaftsteile enthalten. Eingriffe in diese können durchaus zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen im Verfahren in besonderem Maße entscheidungsrelevant sein können.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden, auch aufgrund ihrer teils großräumigen Festlegungen, in allen Trassenkorridorsegmenten berührt. Über die naturschutzrechtlich gesicherten Flächen hinaus sind insbesondere folgende Gebiete betroffen:

- siedlungsfreie Bereiche im Maintal sowie in den Tälern der Mainnebegewässer
- Talhänge des Mains und der Mainnebegewässer
- Kalktrockenrasen und Steppenheidewälder an Hängen, Hangschultern und Kuppen der Marktheidenfelder- und Wern-Lauer-Platte
- Laubmischwälder einschließlich angrenzender Feuchtwiesen auf Hängen, Hangrücken und Höhen der Mainfränkischen Platten und im Tauberland
- Teile der großen Waldgebiete im Verdichtungsraum Würzburg

Zur Ermittlung des spezifischen Restriktionsniveaus ist zusätzlich die Auswertung der textlichen Festlegungen und Begründungen der Raumordnungspläne gefordert. In Ergänzung der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind für das in der Raum- und Umweltverträglichkeitsstudie zu bestimmende Konfliktpotenzial insbesondere folgende Festlegungen maßgeblich:

- 7.1.6 LEP Erhalt der Arten und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem:
Grundsatz: „Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.“
Ziel: „Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.“
- Ziel B I 3.2.7 RP 2 „Bei der Erstellung von [...] Energieversorgungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hingewirkt werden. Dies gilt vor allem für
 - ausgeprägte Hang- und Steillagen der Naturparke Spessart [...] und des Maintals, insbesondere der Maintalhänge im Bereich des Naturparks Spessart sowie der Volkacher Mainschleife,
 - die Wiesentäler in den Naturparks Spessart [...] sowie die ökologisch wertvollen Talauen und Talhänge der Mainseitentäler, insbesondere des [...] Breitbachs, der Schwarzach, der Tauber, des Thierbachs, der Volkach und der Wern jeweils mit ihren Nebengewässern.“

Betroffen sind insbesondere folgende Talauen und Talhänge: Fränkische Saale (TKS Nr. 107), Wern (TKS Nrn. 115, 117/174), Karsbach und Aschach (TKS Nr. 116), Krebsbach und Schwabach (TKS Nrn. 120/175).

Auf die Bedeutung von großen zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwäldern und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutenden Wäldern (z.B. Auwälder) für die Ökologie und die Erholung weisen zudem folgende Festlegungen hin:

- Grundsatz LEP 5.4.2 Wald und Waldfunktionen: „Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.“
- Grundsatz B III 4.1 RP 2 „Der Walderhaltung und der Vermeidung von Zerschneidungen der Waldgebiete kommt in der gesamten Region besondere Bedeutung zu; dies gilt insbesondere in den waldärmeren Teilen der Mainfränkischen Platten.“
- Grundsatz B III 4.2 RP 2 „Neben den anderen Waldfunktionen ist insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder vor allem im Verdichtungsraum Würzburg hinzuwirken.“

Die Funktionen des Waldes werden flächendeckend für die Regionen durch den Wald funktionsplan benannt. Ihm kommt im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung ein hoher Stellenwert zu. Der Wald funktionsplan ist damit eine wesentliche Entscheidungshilfe bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen und in die Raum- und Umweltverträglichkeitsstudie einzustellen.

Um einer immer stärkerer Verinselung von Lebensräumen und Störungen von ökologisch funktionalen Verflechtungen durch Infrastrukturmaßnahmen – insbesondere auch in den Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten - entgegenzuwirken sind folgende Festlegungen maßgeblich:

- Grundsatz 7.1.3 LEP: „In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.“
- Ziel B X 1.3 RP 2: „Beim Bau von Leitungen ist auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sind grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen.“

Regionalplanerische Einschätzung: Insgesamt ist die Querung oder Tangierung der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete aufgrund ihrer Großflächigkeit oder Lage quer zur geplanten Leitung unvermeidbar. Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass, in Abweichung der Regelbauweise (offene Bauweise), Ausführungsoptionen wie die geschlossene Bauweise und die Einbeziehung von vorhandenen oder geplanten Bündelungsoptionen (bei positiven Wirkungen) bei der Feststellung der Auswirkungen auf einzelne Festlegungen der Raumordnung geprüft werden. Damit könnte das Konfliktpotenzial in besonders empfindlichen Gebieten heruntergesetzt werden und erhebliche Beeinträchtigungen beispielsweise in Schutzgebieten, Gewässern und Auen, Wäldern, ausgeprägte Hang- und Steillagen oder naturschutzfachlich wertvollen Bereichen von vornherein ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

-  Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
-  Vorranggebiet für Wasserversorgung
-  Vorranggebiet für Hochwasserschutz
-  Vorranggebiet für Bodenschätze
-  Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze
-  Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen
-  Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen
-  Vorbehaltsgebiet für allgemeine Siedlungsentwicklung
-  Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit
-  Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit soll entfallen

Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele und Grundsätze

-  Regionaler Grünzug
-  Trenngrün

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

-  Regionsgrenze

Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

Regionalplanerisch relevante, fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß den Erfordernissen des Landschaftsrahmenplanes (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG)

-  Nationalpark / Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet / Schutzzone Naturpark

Regionalplanerisch relevante, fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen der Wasserwirtschaft

-  Überschwemmungsgebiet

Elektrizitätsanlagen

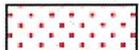
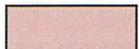
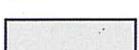
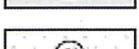
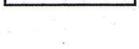
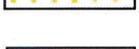
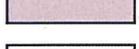
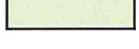
-  WKA geplant
-  WKA bestehend

Verwaltungsgrenzen

| | |
|---|-------------------------|
|  | Landesgrenze |
|  | Regierungsbezirksgrenze |
|  | Landkreisgrenze |
|  | Gemeindegrenze |

Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

| | |
|---|---|
|  | Wohnbaufläche - rechtskräftig |
|  | Wohnbaufläche - in Aufstellung |
|  | Gemischte Baufläche - rechtskräftig |
|  | Gemischte Baufläche - in Aufstellung |
|  | Kerngebiet - rechtskräftig |
|  | Kerngebiet - in Aufstellung |
|  | Gewerbliche Baufläche - rechtskräftig |
|  | Gewerbliche Baufläche - in Aufstellung |
|  | Industriegebiet - rechtskräftig |
|  | Industriegebiet - in Aufstellung |
|  | Sondergebiet, Sonderbaufläche - rechtskräftig |
|  | Sondergebiet, Sonderbaufläche - in Aufstellung |
|  | Gemeinbedarfsfläche - rechtskräftig |
|  | Gemeinbedarfsfläche - in Aufstellung |
|  | Öffentliche Grünfläche - rechtskräftig |
|  | Öffentliche Grünfläche - in Aufstellung |
|  | Versorgungsfläche - rechtskräftig |
|  | Versorgungsfläche - in Aufstellung |